

Ausführungsbestimmungen über die Rücklagen für Forschung und Entwicklung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

vom 1. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c und d sowie Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c und d des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994¹⁾,

beschliesst:

1. Rücklagen für Forschung und Entwicklung

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Selbstständig Erwerbende und juristische Personen können steuerfreie Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bilden.

Art. 2 *Höhe*

¹ Die Höhe der steuerfreien Rücklagen richtet sich insbesondere nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage.

² Die Bildung von Rücklagen darf die bisherige Entwicklung des Geschäftsgewinnes nicht wesentlich beeinträchtigen. In erster Linie sind zur Bildung der Rücklagen ausserordentliche Erträge oder betriebliche Zusatzgewinne zu verwenden.

Art. 3 *Verbuchung*

¹ Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen und gelten, soweit sie steuerlich zulässig sind, nicht als steuerbares Vermögen oder Eigenkapital.

¹⁾ GDB [641.4](#)

Art. 4 *Nachweis und Auflösung*

¹ Die Veranlagungsbehörde kann den Nachweis der Begründetheit der Rücklagen für Forschung und Entwicklung für jedes Jahr neu verlangen.

² Die steuerfrei gebildeten Rücklagen sind zu versteuern, wenn die vorgesehenen Massnahmen nach Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen nicht durchgeführt werden, wenn die Rücklagen aus einem anderen Grund aufgelöst werden, oder wenn der Betrieb liquidiert oder ins Ausland verlegt wird.

2. Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

Art. 5 *Gegenstand*

¹ Selbstständig Erwerbende und juristische Personen können nach vorheriger Verständigung mit der Veranlagungsbehörde steuerfreie Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen bilden.

Art. 6 *Höhe*

¹ Die Höhe der steuerfreien Rücklagen richtet sich insbesondere nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage.

² Die Bildung von Rücklagen darf die bisherige Entwicklung des Geschäftsgewinnes nicht wesentlich beeinträchtigen. In erster Linie sind zur Bildung der Rücklagen ausserordentliche Erträge oder betriebliche Zusatzgewinne zu verwenden. Liegen solche nicht vor, können in der Regel jährlich Rücklagen bis zu 20 Prozent des Reingewinnes (vor Abzug dieser Rücklagen und von Verlusten aus Vorjahren) gebildet werden.

³ Die Rücklage ist insgesamt auf 75 Prozent der voraussichtlichen Höhe der notwendigen Investitionen beschränkt.

⁴ Rücklagen für ein bestimmtes Vorhaben dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden.

Art. 7 *Verbuchung*

¹ Die Bildung von steuerfreien Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen setzt eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung voraus.

² Die laufenden Kosten sind zu aktivieren und nach Beendigung des Vorhabens mit den Rücklagen zu verrechnen.

³ Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen und gelten, soweit sie steuerlich zulässig sind, nicht als steuerbares Vermögen oder Eigenkapital.

Art. 8 *Auflösung*

¹ Die steuerfrei gebildeten Rücklagen sind zu versteuern, wenn die vorgesehenen Massnahmen innert fünf Jahren nicht durchgeführt werden, wenn die Rücklagen aus einem anderen Grund aufgelöst werden, oder wenn der Betrieb liquidiert oder ausser Kanton verlegt wird.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	OGS 2015, 67

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	OGS 2015, 67